

Anlage

zu vorstehender Siebenundzwanzigster Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „GutsMuths-Preises“

§ 1

(1) Der „GutsMuths-Preis“ (nachfolgend Preis genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des GutsMuths-Preises“.

§ 2

Der Preis kann für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten verliehen werden, die geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Körperkultur in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern. Darunter sind Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verstehen,

- die einen praxisverändernden Wert und wesentlichen Anteil an der wissenschaftlich begründeten Weiterentwicklung und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der sozialistischen Körperkultur besitzen,
- die neue effektive wissenschaftliche Lösungswege oder Prinziplösungen mit neuartigen, richtungweisenden Ergebnissen enthalten,
- die durch ein hohes Niveau des wissenschaftlichen Gehalts, in der didaktischen Anlage und in der erzieherischen Wirksamkeit wesentlich die Erziehung, Aus- und Weiterbildung größerer Kadergruppen beeinflussen.

§ 3

Der Preis kann an Kollektive in der Regel bis zu einer Größe von 6 Personen und an Einzelpersonen verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die im Komitee für Körperkultur und Sport der DDR vertretenen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen,
- b) die Leiter der dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellten Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind beim Staatssekretariat für Körperkultur und Sport bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

(3) Beim Staatssekretariat für Körperkultur und Sport überprüft ein Auszeichnungsausschuß, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Staatssekretär für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben,
- b) ein fachwissenschaftliches Gutachten,
- c) eine Kurzbiographie,
- d) bei Kollektivauszeichnungen eine Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs.

§ 6

Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Staatssekretär für Körperkultur und Sport in der Regel aus Anlaß der Woche der Jugend und Sportler.

§ 7

(1) Der Preis kann jährlich an 5 Kollektive oder Einzelpersonen verliehen werden.

(2) Die Höhe des Preises beträgt

für Einzelpersonen	5 000 M,
für Kollektive	bis zu 15 000 M.

(3) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei der Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(4) Zum Preis gehören eine Etui-Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von GutsMuths, auf der Rückseite stehen die Worte: „GutsMuths-Preis“ mit der Umschrift „Deutsche Demokratische Republik“.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 03 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363).

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen vom 8. März 1974

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBI. Nr. 178 S. 1341) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Filmhersteller

(1) Filmhersteller sind Bürger, die Filme schaffen, an denen Urheberrechte entstehen, sowie Institutionen, die derartige Filme herstellen lassen.

(2) Die Lizenz verpflichtet den Lizenzträger, selbständig Regie, Kameraführung und Schnittarbeiten zu erbringen. Diese Tätigkeiten dürfen nicht als Teilleistungen an Dritte vergeben werden.

(3) Aufträge für andere Leistungen im Zusammenhang mit der Filmherstellung, für die nach den geltenden staatlichen Honorarordnungen eine Zulassung erforderlich ist, dürfen nur für zugelassene Auftragnehmer erteilt werden.

* 4. DB vom 1. Oktober 1962 (GBI. II Nr. 78 S. 695)